



Amtssigniert. SID2018121011778
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Eva Matt

Telefon +43(0)512/508-3484

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**David Raggl (DARA Kleinbagger), Galtür;
Zwischenlager auf Gst. 865/1, KG Galtür;
Zwischenlagerung und/oder Behandlung zusätzlicher Abfallarten und Feststellung gemäß § 6
Abs. 7 Z 2 AWG 2002; - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 iVm § 50 AWG 2002;
Kundmachung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-9/69/18-2018

Innsbruck, 04.12.2018

KUNDMACHUNG

I. Allgemeines/Antrag:

David Raggl (DARA Kleinbagger), vertreten durch Mag. (FH) Claudio Hauser, Ingenieurbüro Hauser Weiskopf OG, Herzog-Friedrich-Straße 33/1, 6500 Landeck, hat mit Eingaben vom 24.07.2018 sowie 30.08.2018 um die Zwischenlagerung und/oder Behandlung zusätzlicher Abfallarten angesucht, sowie einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt.

Laut Einreichunterlagen stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:

Ablauf Sammlung:

Die Abfälle mit der SN 17201 Spez. 1-3, 17202 Spez. 1+3, 35103, 91206 bzw. 31412 sollen überwiegend (zu ca. 95%) im Baustellenbereich gesammelt (in entsprechenden Behältnissen, vorwiegend in Mulden bzw. in Großcontainern) und direkt zu einem befugten Entsorger (Sammler- und/oder Behandler) weitertransportiert werden (sog. Streckengeschäft). In Fällen, in welchen ein direkter Transport ökologisch und ökonomisch nicht vorteilhaft wäre bzw. auch nicht durchgeführt werden kann (z.B. außerhalb der Öffnungszeiten), wird das Material im Bereich des oben genannten Zwischenlagers gesammelt. Hierzu werden bei Bedarf Mulden bzw. Großcontainer aufgestellt, um eine entsprechende Lagerung gewährleisten zu können.

Hinsichtlich der Abfallart mit der SN 31412 Asbestzement wird auf jeden Fall bei Bedarf eine geschlossene Mulde (zwischen der Baurestmassenaufbereitung und dem Lager für nicht gefährliche Abfälle) aufgestellt, in welcher die Abfälle aus Asbestzement entsprechend trocken gelagert werden können. Aber auch bei dieser Abfallart ist das Ziel, weitgehend die Entsorgung im Streckengeschäft von der Anfallsstelle zum befugten Sammler- und/oder Behandler weiter zu transportieren.

Die Schlüsselnummer 31427 und 31427 Spez. 17 werden wie derzeit auch der Bauschutt bzw. der Asphalt im Bereich des Zwischenlagers als Haufenwerk zwischengelagert und entweder einem befugten Sammler- und / oder Behandler weitergegeben oder mit einem Lohnbrecher aufbereitet (siehe Punkt Ablauf Behandlung) werden.

Ablauf Behandlung:

Hinsichtlich der Abfälle mit der SN 31427 und 31427 Spez. 17 wird eine Möglichkeit der Aufbereitung im Bereich des Zwischenlagers (wie derzeit auch schon für einige andere Abfallarten vorgesehen ist z.B. 31409, 54912, 31411 29-35,...) vorgesehen. Hierzu wird bei Erreichen entsprechender Mengen ein externer Lohnbrecher angemietet, welcher eine Aufbereitung des Materials durchführt.

Weiters wird ein Wurfgitter zur Behandlung von Bodenaushub auf dem Zwischenlager aufgestellt.

Es werden die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. RBVO eingehalten bzw. durchgeführt (oder extern durchgeführt).

II. Verfahren- und Anhörungsrechte:

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (AWG 2002) im vereinfachten Verfahren abzuwickeln.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 können Nachbarn sich innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Auflage des Antrages, zum geplanten Projekt äußern.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Eva Matt